

Geräteprüfung an mobilem Feuerwehrzubehör

GUV-V C 53 Feuerwehren (bisher GUV 7.13), 89/655/EWG, neueste Ausgabe 98/37/EG, BetrSichV, DIN VDE 0100 Teil 410, DIN VDE 0661

FRAGESTELLUNG

1) Ich überprüfe regelmäßig alle elektrischen Verbraucher und Geräte der freiwilligen Feuerwehr unserer Gemeinde. Bei der Überprüfung eines Trennschleifers, welcher im Feuerwehrfahrzeug mitgeführt wird, stellte ich Folgendes fest: Der Einschalthebel lässt sich mit einem Finger einschalten und arretiert in dieser Stellung. D.h. bei Stromausfall, aber auch beim Aufräumen des Gerätes kann jederzeit der Einschalthebel auf Position »Ein« stehen bleiben. Hierbei sehe ich eine große Gefahr. Es handelt sich um einen ca. 18 Jahre alten (aber selten benutzten) großen Zweihand-Trennschleifer.

Gibt es eine Vorschrift, die das Austauschen solcher Geräte vorschreibt?

2) Des Weiteren überprüfte ich einen Personenschutzstecker (vom Hersteller, Fa. Kopp, konfektioniert), der bei der Feuerwehr als zusätzliche Schutzmaßnahme beim Anschluss an eine Hausinstallation verwendet wird – z. B. beim Betrieb einer Tauchpumpe. Normalerweise verwendet die Feuerwehr ihre eigens mitgeführten Stromerzeuger. Der Perso-

nenschutzstecker besteht aus dem Schutzstecker mit integrierter 30-mA-RCD, 1 m Gummikabel sowie einer Schutzkontaktkupplung. Bei der Schutzleiterprüfung kam ich zu folgendem Ergebnis: Im ausgelöstem oder spannungslosem Zustand hat der Schutzleiter keine Verbindung zwischen Stecker und Kupplung. Im eingeschalteten Zustand besteht eine Schutzleiterverbindung zwischen Stecker und Kupplung.

Ist es erlaubt, den Schutzleiter wie im genannten Fall zu schalten, oder hat dieses Trennen des Schutzleiters einen besonderen Grund?

J. M., Bayern

ANTWORT

Zu Frage 1

In der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C 53 Feuerwehren (bisher GUV 7.13) wird u. a. gefordert, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, die unter die Maschinenrichtlinie fallen, die entsprechenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz beachtet werden müssen.

Danach dürfen eine Unterbrechung, eine Wiederkehr der Energieversorgung nach einer Unterbrechung oder eine sonstige Änderung der Energieversorgung der Maschine nicht zu gefährlichen Situationen führen. Besonders auszuschließen ist ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen. Diese Forderung besteht seit spätestens 1989 (89/655/EWG, neueste Ausgabe 98/37/EG). Gleiche Forderungen lassen sich auch in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nachlesen. Danach darf die Hand-Trennschleifmaschine als Arbeitsmittel nicht mehr benutzt werden.

Zu Frage 2

Mit der von Ihnen beschriebenen ortsveränderlichen Schutzeinrichtung soll eine Schutzpegelerhöhung der in elektrischen Anlagen angewendeten Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme im Sinne von DIN VDE 0100 Teil 410 erreicht werden. Näher beschrieben werden diese PRCD in DIN VDE 0661. Da der Schutzleiter auf Fremdspannung überwacht werden soll, wird dieser erst mit dem Einschalten des

Praxisprobleme

PRCD auf den Schutzleiterkontakt der Schutzkontaktkupplung geschaltet. Die Schutzeinrichtung kann nicht eingeschaltet werden, wenn der Schutzleiter unter Spannung steht. Da es sich bei der von Ihnen genannten Schutzeinrichtung

um eine der Fa. Kopp handelt, sei hier darauf hingewiesen, dass der Hersteller auf Grund möglicher fehlender Fehlererkennung wichtige Informationen zu diesen Schutzeinrichtungen herausgegeben hat.

Wichtige Herstellerinformationen erhalten Sie bei Interesse im Internet unter www.bgfe.de/pages/aktuell/pressearchiv/hersteller.htm oder direkt bei der Fa. Kopp AG.

R. Soboll